Gemeinde:		Fragebogen NACHLASSVEREINBARUNG Anzugeben sind die Zahlen des laufenden Jahres		
PID-Nr.	Name und Adresse			
1. Durchschnittliches Monatseinkommen			bitte ausfüllen (Fr. pro Monat)	leer lassen
			(11. pro monat)	
- Lohn (inkl. 13. Monatslohn usw.) ca. - AHV- / IV-Rente				
- Ergänzungsleistungen (EL) / IPV				
- Alimenten / Unterhaltsbeiträge				
- andere:		Total Einkommen	0	
		rotar Emitorimen		
2. Unumgängliche Haushalt allgemein*:	Monatsausgaben			
Wohnungsmiete, inkl. Heizkosten → Ev. Mitbewohner:				
Heimtaxen (ohne Krankenkassenleist.), pro Tag = Fr				
Sozialbeiträge (sowei	t nicht bereits vom Lohn abç	gezogen)		
- Krankenkasse (Grund	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	,		
- AHV-Beiträge nicht Erwerbstätige				
- andere:				
Unumgängliche Berufsauslagen				
- Mehrkosten auswärtige Verpflegung				
- Fahrtkosten zum Arbeitsplatz				
Besondere Auslagen (Arztkosten, Kinderbetreuung, Alimenten, usw., bitte genau bezeichnen!)				
- persönliche Auslager	ı gem. EL-Vertügung	Total Ausgaben	0	
		_		
		Differenz	0	
*= Für Nahrung, Kleider, Wäsche, Körperpflege, Unterhalt der Wohnung, Strom/Gas etc.				
Bemerkungen / Weitere Angaben (Vermögen/Schulden/Halter eines Autos; Grund?/usw., bitte genau bezeichnen!)				
Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass die Angaben den Tatsachen entsprechen				
Datum: Unterschrift:				

Aktuelle Unterlagen, die mit einem Steuererlassgesuch einzureichen sind:

- Schriftliches Gesuch mit kurzer Begründung der Notlage
- Ausgefüllter und unterzeichneter Fragebogen Erlasswesen
- Lohnausweis, Abrechnung der Arbeitslosenversicherung
- Erfolgsrechnung / Bilanz (bei selbständig Erwerbenden)
- Berechnungsblatt für Ergänzungsleistungen der AHV/IV (nicht Verfügung!)
- Unterhaltsvertrag oder Unterhaltsurteil
- Beschluss der Sozialhilfekommission
- Mietvertrag oder Heimrechnung
- Versicherungsnachweis oder Versicherungspolice der Krankenkasse
- Zusammenstellung der besonderen Auslagen mit Belegen
- Vermögen
- Schuldenaufstellung
- ev. Betreibungsregisterauszug

Auszug aus dem Steuergesetz, Art. 186 StG

- 1. Steuerpflichtigen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind oder für welche die Bezahlung der Steuern eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Steuern ganz oder teilweise erlassen werden.
- 2. Ein Steuererlass begründen insbesondere durch die steuerpflichtige Person nicht verschuldete, ihre Leistungsfähigkeit ganz erheblich beinträchtigende Verhältnisse wie:
- a) andauernde Arbeitslosigkeit, längere Krankheit, Gebrechen oder Unglücksfälle, deren finanzielle Folgen oder Kosten nicht oder nur zu einem geringen Teil durch Versicherung, Unterstützungsbeträge der Sozialhilfe oder ähnliche Leistungen gedeckt sind:
- b) schwere, nicht versicherte Schäden durch Naturereignisse und Viehseuche;
- c) aussergewöhnliche Belastung durch den unumgänglichen notwendigen Unterhalt der Familie;
- d) Bedürftigkeit, sofern sie nicht auf eigenem Verschulden beruht.
- 3. Ebenso kann ein Erlass gewährt werden, wenn infolge der Steuersubstitution (Art. 10) oder der Steuersukzession (Art. 13) eine grosse Unbilligkeit entsteht und die Entrichtung des vollen Steuerbetrages zu einer grossen Härte führt.
- 4. Die Einreichung eines Erlassgesuches hemmt die Fälligkeit der Steuer und einzelner Steuerraten nur, sofern die zuständige Stelle die aufschiebende Wirkung verfügt.
- 5. Erlassgesuche sind bei der Steuerbehörde einzureichen.

Auszüge aus den Bestimmungen der Dienstanleitung zum Steuergesetz

- 1. Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, tritt die Erlassbehörde nicht ein.
- 2. Massgebend für die Beurteilung eines Steuererlassgesuches sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuchs. Dabei ist auch die gegenwärtige Vermögenslage zu berücksichtigen.
- Im Hinblick auf die Frage des Verschuldens kann auch auf die ökonomischen Verhältnisse zu jener Zeit abgestellt werden, als die Steuern fällig wurden. Ferner ist der zukünftigen Entwicklung, soweit voraussehbar, Rechnung zu tragen. Rezessionsbedingte Einkommenseinbussen bilden für sich allein keinen Erlassgrund.
- 3. Eine finanzielle Notlage im Sinne des Steuergesetzes ist gegeben, wenn die Mittel eines Steuerpflichtigen (Einkommen und Vermögen) auf unabsehbare Dauer hinaus nicht ausreichen, Ausgaben und die Steuern zu bezahlen.